



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 02/2012*

Prüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und  
Konservierung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der  
Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 10. Februar 2012



Herausgegeben am 23. Februar 2012

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Restaurierung und Konservierung  
mit dem Abschlussgrad  
Bachelor of Arts  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

**Vom  
10. Februar 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

# Inhaltsübersicht

## I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

## II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

### **III. Studienverlauf**

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

§ 24 Modulprüfungen im Studium

### **IV. Bachelorarbeit**

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 29 Kolloquium

### **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan**

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Restaurierung und Konservierung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fachhochschule Köln. Der Studiengang bietet die Studienrichtungen

- Restaurierung und Konservierung von Gemälden, Skulpturen und moderner Kunst
- Restaurierung und Konservierung von Objekten aus Holz und Werkstoffen der Moderne
- Restaurierung und Konservierung von Schriftgut, Grafik, Fotografie und Buchmalerei
- Restaurierung und Konservierung von Textilien und Archäologischen Fasern
- Restaurierung und Konservierung von Wandmalerei und Objekten aus Stein.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Mit dem Bachelorabschluss erwerben die Studierenden die geforderte Basisqualifikation für das Berufsfeld. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in ihrer beruflichen Tätigkeit der besonderen Verantwortung gegenüber dem kulturellen Erbe gerecht werden und in der Lage sein, auf der Basis wissenschaftlich erarbeiteter Informationen zum Zustand und zum Umfeld des zu behandelnden Kulturguts grundständig Konservierungskonzepte zu entwickeln und auszuführen

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" verliehen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG) sowie ein mindestens einjähriges studienrichtungsbezogenes Praktikum in einer Restaurierungswerkstatt einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Museum, Archiv, Bibliothek, Denkmalpflege) oder in einem privaten Unternehmen und das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung (§ 49 Abs. 5 HG).

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(5) Die Praktikumszeit von mindestens einem Jahr muss über Bescheinigungen der Werkstätten nachgewiesen werden. Die fachliche Anerkennung der Praktikumszeit erfolgt über die Auswertung und Überprüfung der Nachweise sowie der geforderten Praktikumsberichte. Die praktische Tätigkeit muss vor der Aufnahme des Studiums vollständig absolviert und spätestens am Einschreibungstermin des betreffenden Jahres abgeschlossen sein. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Hochschulstudium, indem es mit den grundlegenden Verfahren der Restaurierung und Konservierung vertraut macht. Der Schwerpunkt des Praktikums ist immer anwendungsbezogen. Im Einzelnen sind im Verlauf des Praktikums unter Anleitung folgende Inhalte zu erarbeiten bzw. folgende Tätigkeiten auszuführen:

- Berufsethik: Die Bedeutung des Kunst- und Kulturgutes als historische Dokumente; die Verantwortung des Restaurators gegenüber der Öffentlichkeit; die Gefährdung für das Kunst- und Kulturgut; die Bedeutung von Schadensverhütung, Restaurierung, Konservierung.
  - Traditionelle Techniken: Entwicklung der manuellen Fähigkeiten in den grundlegenden traditionellen Techniken der angestrebten Studienrichtung.
  - Restaurierung und Konservierung: Sachgemäßer Umgang mit Objekten; Aufbewahrungsbedingungen (Klima, Licht); Verwendung und Pflege von Werkzeugen; grundlegende Techniken der Restaurierung und Konservierung.
  - Untersuchung und Dokumentation: Einführung in die grundlegenden Möglichkeiten der Untersuchung von Materialien und Konstruktionen; Einführung in Dokumentationsformen und -systeme; Beschreibung von Objekten; Erstellung von Schadens- und Zustandsbefunden; Darstellung der durchgeführten Maßnahmen; Einführung in die Grundkenntnisse der Fotografie.
  - Materialkunde: Grundkenntnisse der historischen und modernen Materialien und ihrer Verwendung in Kunst- und Kulturgut.
  - Naturwissenschaftliche Grundlagen: Allgemeine Grundbegriffe aus Physik und Chemie
  - Kunst- und Kulturgeschichte: Grundkenntnisse der allgemeinen Stilgeschichte und der Ikonografie; Grundkenntnisse der Kunst- und Kulturgeschichte.
- Arbeitsschutz und Umwelt: Umgang mit Restaurierungs- und Konservierungsmaterialien; Unfallverhütung; umweltverträgliche Beseitigung moderner Materialien.

(6) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Überprüfung der Motivation, des besonderen Interesses an restaurierungswissenschaftlichen Zusammenhängen, der für die Studienaufnahme notwendigen restaurierungsrelevanten, kunsthistorischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie der Fähigkeit zum analytischen und kritischen Denken der Studienbewerberinnen und -bewerber. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt studienrichtungsbezogen und gliedert sich in drei Prüfungsteile. Sie findet jeweils im Mai eines jeden Jahres für Bewerberinnen und Bewerber zum folgenden Wintersemester statt. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung gilt für drei aufeinanderfolgende Aufnahmeverfahren und kann während der Dauer ihrer Gültigkeit nicht wiederholt werden. Eine nichtbestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung müssen selbständig angefertigte Arbeitsproben (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle), den Praktikumsbericht und ausgewählte Dokumentationen von Restaurierungsarbeiten, die während des Praktikums durchgeführt wurden sowie ein Motivationsschreiben beinhalten.

(7) Bewerbungen, die den Anforderungen nach Absatz 7 entsprechen, werden zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen. Diese gliedert sich in zwei Stufen:

1. Zunächst werden die selbständig angefertigten Arbeitsproben bewertet. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zur nächsten Stufe des Feststellungsverfahrens zugelassen.
2. Dieser Teil des Verfahrens besteht aus einer Prüfung, die einen schriftlichen Teil mit restaurierungsrelevanten, kunsthistorischen und naturwissenschaftlichen Fragen sowie einen praktischen Teil mit Übungen, bei denen gezielt die Beobachtungsgabe und die manuelle bzw. praktische Geschicklichkeit der Studienbewerberinnen und -bewerber ermittelt werden, umfasst. Fällt die Note des zweiten Teils um zwei Noten schlechter aus als die Note des ersten Teils, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Die Prüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Studienrichtung abgenommen und bewertet. Jeder Prüfungsteil ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Prüferinnen und Prüfer für das Eignungsfeststellungsverfahren werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Gesamtnote der Eignungsfeststellungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile. Auf der Grundlage der Gesamtnoten wird eine studienrichtungsbezogene Rangfolgeliste für die Zulassung zum Studium erstellt.

(8) Die Zulassung zum Studium erfolgt beim Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität der einzelnen Studienrichtungen nach der Reihenfolge der Noten der Eignungsfeststellungsprüfung.

(9) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Restaurierung und Konservierung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen restaurierungs- und konservierungswissenschaftlichen oder einem sonstigen vergleichbaren Studiengang eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

#### **§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung**

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).

(3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs beginnt jeweils zum Wintersemester

(4) In der Regelstudienzeit müssen insgesamt drei Monate Praxis in einer auswärtigen Werkstatt erworben werden. Dabei sollen mindestens die vier ersten Wochen des fünften Semesters am Stück als Praxiszeit absolviert werden. Die weiteren Anteile können sowohl in den Semesterferien vor dem fünften Semester als Block als auch verteilt auf die übrige vorlesungsfreie Zeit geleistet werden. Das Praktikum soll die Studierenden in die Lage versetzen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in intensiven Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten zu vertiefen, zu überprüfen und anzuwenden. Für das Praktikum werden insgesamt 112 Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben. Als Nachweis der Praxiszeit wird ein Praktikumsbericht geprüft, der bis zum Ende des fünften Semesters vorliegen muss. Das Nähere regelt eine gesonderte Praxisordnung.

## **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Die Prüfungen können nach Absprache in englischer Sprache abgeleistet werden. Dazu muss die Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegen

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Restaurierungs- und Konservierungswissenschaft CICS der Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
  1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
  3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

## **§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 63 Abs. 2 HG unter Beachtung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 - sog. Lissabonner Anerkennungskonvention). Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Leistungen sind als gleichwertig anzusehen, wenn sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Studierende trifft eine Offenbarungspflicht über anderweitig zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Fachhochschule Köln bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen. Hat ein Prüfling an der Fachhochschule Köln in einem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen, ist die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Prüfungsleistung auf dieses Modul ausgeschlossen, solange die Einschreibung fortbesteht.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in benoteten Modulen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Unbenotete Modulprüfungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ob es sich um eine benotete oder um eine unbenotete Modulprüfung handelt, ergibt sich aus § 24 und dem Studienverlaufsplan..

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5)	Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert		
	bis 1,5	die Note	"sehr gut"
	über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
	über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
	über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
	über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden bzw. mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabten Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete benotete und jede bestandene unbenotete Modulprüfung die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit

der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem**

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation**

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule ist der oder die Studierende berechtigt, einmal ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu wählen.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein (ggf. höchstens zwei) Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Bei schriftlichen Klausurarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit:

bei Modulen mit 2 SWS: bis zu 60 Minuten

bei Modulen mit 4 SWS: bis zu 90 Minuten

bei Modulen mit 6 SWS: bis zu 120 Minuten

Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

### **§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen.

gen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das gegebenenfalls vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 18 Durchführung von Modulprüfungen**

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 19 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig. Sofern mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt sind, bewerten sie die Klausurarbeit gemeinsam.

## **§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, sofern nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Weitere Prüfungsformen**

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters



festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(5) Die „Verteidigung einer praktischen Arbeit“ dient der Feststellung ob der Prüfling befähigt ist eine konservatorische und restauratorische Maßnahme zu erläutern und zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation der praktischen Restaurierung/Konservierung, der praktischen Arbeit und der mündlichen Verteidigung. Die Dauer des mündlichen Beitrags und der Umfang der schriftlichen Dokumentation werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

(6) Arbeitsproben (Dokumentation, Bericht, praktische Arbeitsproben) dienen der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, eine praktische Arbeit sachgerecht auszuführen. Eine Bewertung erfolgt in der Regel nicht benotet.

(7) Hausarbeiten, mündliche Beiträge und Verteidigungen können sowohl in benoteten als auch nicht benoteten Modulen vorgesehen werden.

(8) Hausarbeiten, mündliche Beiträge und Verteidigungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **III. Studienverlauf**

#### **§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule**

(1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert. Der Studienverlaufsplan (s. Anlage) gibt die abzulegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte wieder.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 24 Modulprüfungen im Studium**

(1) Während des Studiums sind die folgenden 54 Modulprüfungen abzulegen:

1. In der Modulreihe Praxis der Restaurierung- und Konservierung I – VI jeweils eine Modulprüfung in der gewählten Studienrichtung

2. In der Modulreihe

- Methoden und Materialien in der Konservierung/Restaurierung I – IV jeweils zwei Modulprüfungen in der gewählten Studienrichtung, eine unbenotete Wahlpflichtmodulprüfung und eine weitere Pflichtmodulprüfung,
- Methoden und Materialien in der Konservierung/Restaurierung V eine Modulprüfung aus der gewählten Studienrichtung und eine weitere Pflichtmodulprüfung
- Methoden und Materialien in der Konservierung/Restaurierung VI eine Modulprüfung aus der gewählten Studienrichtung

3. In der Modulreihe Fachbezogene Wissenschaften I – V jeweils drei Modulprüfungen

4. In der Modulreihe

- Berufliche Grundlagen/Professional Skills I - IV jeweils drei Wahlpflichtmodulprüfungen
- Berufliche Grundlagen/Professional Skills V eine Wahlpflichtmodulprüfung

5. Eine Modulprüfung im Seminar zur Bachelorarbeit in der gewählten Studienrichtung

6. Im Rahmen des Studiums muss ein dreimonatiges Praktikum in einer auswärtigen Restaurierungswerkstatt abgeleistet werden (§ 4 Abs. 4), wobei mindestens ein Monat der Praktikumszeit zu Beginn des fünften Semesters durchgeführt werden soll.

(2) Werden in einer Modulreihe mehr benotete Wahlpflichtmodule abgeschlossen als vorge-schrieben, gelten die jeweils am besten benoteten als die vorgeschriebenen Prüfungen, die weiteren Prüfungen werden als Zusatzmodule verbucht.

## **IV. Bachelorarbeit und Kolloquium**

### **§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Bachelorarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Die Bachelorarbeit soll einen Anteil an praktischer objektbezogener Arbeit (Konservierung / Restaurierung) beinhalten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Eine bzw. einer der beiden Prüfenden solle aus der zugehörigen Studienrichtung stammen. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt,
- aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen des ersten bis vierten Semesters insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat,

zu den Prüfungen des fünften Semesters angemeldet ist und den Nachweis einer dreimonatigen praktischen Arbeit in einer auswärtigen Werkstatt (§ 4 Abs. 4) erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Regel wird die Bachelorarbeit zu Beginn des sechsten Semesters vergeben, um den Abschluss der Arbeit und des Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Textteil der Bachelorarbeit soll 60 Seiten (12000 Worte ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form (und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 15 Abs. 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

## **§ 29 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der

Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

(5) Für die bestandene Bachelorarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 12 Leistungspunkte nach § 12 PO vergeben. Aus der Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird eine Note im Verhältnis 3:1 errechnet.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung**

### **§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den vorgeschriebenen Modulen 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 31 Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Noten der Modulprüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan im ersten Semester abzulegen sind, werden bei dieser Berechnung nur mit der halben Gewichtung berücksichtigt. Hat der Prüfling aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen nach § 24 Abs. 2 die jeweils am besten benoteten Modulprüfungen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder § 31 Abs. 1 und 6 ausgeschlossen.

### **§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2007 ein Studium im Studiengang Restaurierung und Konservierung der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen.

(3) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut der Fachhochschule Köln vom 1. Februar 1996 (GABl. NW. II S. 623) tritt mit Wirkung vom 31. August 2012 außer Kraft. Studierende des Diplomstudiengangs Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut müssen ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt vollständig abgeschlossen haben, danach findet auch auf ihr Studium diese Prüfungsordnung Anwendung.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 25. Oktober 2007 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 1. Februar 2012.

Köln, den 10. Februar 2012

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

**Anlagen:**

Modul und Studienplan  
grafische Modulübersicht

Anlage:

Studienverlaufsplan

1. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	ECTS 1. Sem. (Halbe Gewichtung)	Abzulegende Prüfungen
1.1	Praxis der Restaurierung und Konservierung I	Restaurierungs- und Konservierungstechnik I / Gemälde / Skulptur	1110	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
1.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik I / Wandmalerei / Stein	1120	8	
1.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik I Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	1130	8	
1.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik I Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	1140	8	
1.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik I / Textil	1150	8	
2.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung I	Roh- und Werkstoff Holz	1210	2	Zwei Modulprüfungen aus der Studienrichtung, eine weitere aus dem Modulkatalog (unbenotet) und die Pflichtprüfung (P)
2.2		Bildträger Holz	1220	2	
2.3		Wandmalerei I	1230	2	
2.4		Natursteinkunde I	1240	2	
2.5		Papier und Graphik I	1250	2	
2.6		Papier und Graphik II	1260	2	
2.7		Grundlagen der Faserkunde I, Cellulosefasern	1270	2	
2.8		Grundlagen der Faserkunde II	1280	2	
2.9		Farbmittel (P)	1290	2	
3.1	Fachbezogene Wissenschaften I	Naturwissenschaftliche Grundlagen I / Laborpraktikum I	1310	3	Drei Modulprüfungen
3.2		Ikonographie I	1320	2	
3.3		Kunst und Kulturgeschichte I	1330	3	
4.1	Berufliche Grundlagen / Professional Skills I	Methoden der Dokumentation I	1410	2	Drei Modulprüfungen
4.2		Einführung in die Fotografie I	1420	2	
4.3		Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	1430	2	
4.4		Künstlerische Grundlagen I	1440	2	
4.5		Moderne Pigmente und Bindemittel im Vergleich	1450	2	

2. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	ECTS	Abzulegende Prüfungen
5.1	Praxis der Restaurierung und Konservierung II	Restaurierungs- und Konservierungstechnik II / Gemälde / Skulptur	2110	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
5.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik II /Wandmalerei / Stein	2120	8	
5.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik II / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	2130	8	
5.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik II / Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	2140	8	
5.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik II / Textil	2150	8	
6.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung II	Restaurierungs- und Konservierung II, Gemälde / Skulptur	2210	2	Zwei Modulprüfungen aus der Studienrichtung, eine weitere aus dem Modulkatalog (unbenotet) und die Pflichtprüfung (P)
6.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik II Gemälde / Skulptur	2220	2	
6.3		Wandmalerei II	2230	2	
6.4		Natursteinkunde II	2240	2	
6.5		Holzbearbeitung und Konstruktion	2250	2	
6.6		Holzfärbung / Organische und Anorganische Materialien	2255	2	
6.7		Leder I	2260	2	
6.8		Leder II	2265	2	
6.9		Bildungslehre I	2270	2	
6.10		Bildungslehre II	2275	2	
6.11		Kunststoffe I (P)	2280	2	
7.1	Fachbezogene Wissenschaften II	Naturwissenschaftliche Grundlagen II / Laborpraktikum II	2310	3	Drei Modulprüfungen
7.2		Ikonographie II	2320	2	
7.3		Kunst und Kulturgeschichte II	2330	3	
8.5	Berufliche Grundlagen / Professional Skills II	Fachenglisch I	2410	2	Drei Modulprüfungen
8.1		Einführung in die Fotografie II	2420	2	
8.2		Methoden der Dokumentation II	2430	2	
8.3		Künstlerische Grundlagen II	2440	2	
8.4		Werkstattgespräch: Konzeptfindung und Fallbeispiel	2460	2	
8.6		Betreuung der Objektarbeit und Vermittlung stilgeschichtlicher Grundlagen im Bereich Sitzmöbel	2450	2	
8.7		Kunst im öffentlichen Raum – Zustandserfassung und Beschreibung von Skulpturen im Außenraum der Stadt Köln	2470	2	
8.8		Betreuung der Objektarbeit und Vermittlung stilgeschichtlicher Grundlagen im Bereich Interior	2475	2	
8.9		Ästhetik in der Holzrestaurierung	2485	2	



3. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	ECTS	Abzulegende Prüfungen
9.1.	Praxis der Restaurierung und Konservierung III	Restaurierungs- und Konservierungstechnik III / Gemälde / Skulptur	3110	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
9.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik III / Wandmalerei / Stein	3120	8	
9.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik III / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	3130	8	
9.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik III / Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	3140	8	
9.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik III / Textil	3150	8	
10.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung III	Bildschicht I	3210	2	Zwei Modulprüfungen aus der Studienrichtung, eine weitere aus dem Modulkatalog (unbenotet) und die Pflichtprüfung (P)
10.2		Bildschicht II	3215	2	
10.3		Wandmalerei III	3230	2	
10.4		Natursteinkunde III	3240	2	
10.5		Formgebende Gestaltung und Dekoration im Möbelbau	3250	2	
10.6		Pergament & Papyrus	3260	2	
10.7		Handschriftenkunde I, Beschreibmaterial I, Kodikologie	3270	2	
10.8		Proteinfaser I	3280	2	
10.9		Proteinfaser II	3285	2	
10.10		Reinigung (P)	3290	2	
11.1	Fachbezogene Wissenschaften III	Chemie und Physik der Werkstoffe I / Laborpraktikum	3310	3	Drei Modulprüfungen
11.2		Klima / Licht / Umwelt I	3320	2	
11.3		Kunst und Kulturgeschichte III	3330	3	
12.1	Berufliche Grundlagen / Professional Skills III	Restaurierungsethik	3410	2	Drei Modulprüfungen
12.2		Technisches Zeichnen	3420	2	
12.3		Quellenkunde I	3430	2	
12.4		Ringvorlesung	3450	2	
12.5		Modernes Möbeldesign nach 1945	3460	2	
12.6		Ringvorlesung II: Restaurierung Konservierung, Kunsttechnologie, Denkmalpflege - Neue Forschungen und Methoden	3470	2	

4. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	ECTS	Abzulegende Prüfungen
13.1	Praxis der Restaurierung und Konservierung IV	Restaurierungs- und Konservierungstechnik IV / Gemälde / Skulptur	4110	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
13.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik IV / Wandmalerei / Stein	4120	8	
13.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik IV / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	4130	8	
13.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik IV / Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	4140	8	
13.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik IV / Textil	4150	8	
14.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung IV	Firnis- und Lacktechnik I:- Firnisse und Lacke – Geschichte, Definitionen, Literatur- Schützende und dekorative Überzüge auf Möbeln und Holzobjekten / Gemäldefirnisse	4210	2	Zwei Modulprüfungen aus der Studienrichtung, eine weitere aus dem Modulkatalog (unbenotet) und die Pflichtprüfung (P)
14.2		Firnis- und Lacktechnik II:- Materialkunde der verwendeten Harze, Öle und Lösungsmittel und Kunstharze - Schadensbilder und Alterungsmechanismen	4220	2	
14.3		Wandmalerei des Mittelalters II: Gotik	4230	2	
14.4		Restaurierung und Konservierung von Objekten aus Stein IV	4240	2	
14.5		Kunststoff als Werkstoff	4250	2	
14.6		Foto I:	4260	2	
14.7		Foto II:	4270	2	
14.8		Einführung in die kulturgeschichtlichen Grundlagen historischer Textilien und musternder Techniken	4280	2	
14.9		Kulturgeschichtliche Grundlagen historischer Textilien und musternder Techniken	4290	2	
14.10		Retusche und Ergänzungstechniken in der Malerei (P)	4295	2	
15.1	Fachbezogene Wissenschaften IV	Chemie und Physik der Werkstoffe I Organische Werkstoffe	4310	3	Drei Modulprüfungen
15.2		Klima / Licht / Umwelt II: „Out door“	4320	2	
15.3		Die Kunst und Kultur des Barockzeitalters.	4330	3	
16.1	Berufliche Grundlagen / Professional Skills IV	Museums- und Ausstellungstechnik I	4410	2	Drei Modulprüfungen
16.2		Quellenkunde II (Antike und mittelalterliche Technologien zur Herstellung von Farben, Metall, Glas und Keramik)	4420	2	
16.3		Denkmalpflege in Köln	4430	2	
16.4		Fachenglisch II (Voraussetzung: Fachenglisch I)	4440	2	
16.5		Verschiedene Grundierungstechniken, historische Pigmente und Bindemittel im Vergleich	4450	2	
16.6		Betreuung der Objektarbeit und Vermittlung stilgeschichtlicher Grundlagen im Bereich Kastenmöbel	4460	2	
16.6	Berufliche Grundlagen (ZaQwW)	4470	2		

5. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	Teil-ECTS	Gesamt ECTS	Abzulegende Prüfungen
17.1	Praxis der Restaurierung und Konservierung V	Restaurierungs- und Konservierungstechnik V / Gemälde / Skulptur	5110	8+4	12	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung (8 ECTS-Punkte) und dreimonatiges Praktikum (4 ECTS-Punkte)
17.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik V / Wandmalerei / Stein	5120	8+4	12	
17.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik V / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	5130	8+4	12	
17.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik V / Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	5140	8+4	12	
17.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik V / Textil	5150	8+4	12	
18.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung V	Restaurierungs- und Konservierung V, Gemälde / Skulptur / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	5210		4	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung und eine der beiden Pflichtprüfungen (P)
18.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik V, Wandmalerei	5220		4	
18.3		Restaurierungs- und Konservierung V, Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	5230		4	
18.4		Restaurierungs- und Konservierung V, Textil	5240		4	
18.5		Studienarbeit (P) oder	5250		4	
18.6		Untersuchung von Kunstwerken (P)	5260		4	
19.1	Fachbezogene Wissenschaften V	Chemie und Physik der Werkstoffe III / Laborpraktikum	5310		3	Drei Modulprüfungen
19.2		Mikrobiologie	5320		2	
19.3		Kunst und Kulturgeschichte V	5330		3	
20.1	Berufliche Grundlagen / Professional Skills V	Betriebswirtschaft	5410		2	Eine Modulprüfung
20.2		Denkmalpflege II	5420		2	
20.3		Museums- und Ausstellungstechnik II	5430		2	
20.4		Notfallplanung	5440		2	
20.5		Retuschiermaterialien	5450		2	
12.6		Ringvorlesung II: Restaurierung Konservierung, Kunsttechnologie, Denkmalpflege - Neue Forschungen und Methoden	5470		2	
20.6		Ringvorlesung III	5480		2	
		Basiswissen für das Studium (ZaQwW)	5485		2	
		Besondere Themen der Kulturwissenschaften (UNI)	5490		2	

6. Semester	Modulreihe	Modulprüfungen	Prüf. Nr.	ECTS	Abzulegende Prüfungen
21.1	Praxis der Restaurierung und Konservierung VI	Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI / Gemälde / Skulptur	6110	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
21.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI / Wandmalerei / Stein	6120	8	
21.3		Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI / Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	6130	8	
21.4		Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI / Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	6140	8	
21.5		Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI / Textil	6150	8	
22.1	Methoden und Materialien in der Konservierung / Restaurierung VI	Restaurierungs- und Konservierung VI, Gemälde / Skulptur	6210	8	Eine Modulprüfung in der Studienrichtung
22.2		Restaurierungs- und Konservierungstechnik VI, Wandmalerei	6220	8	
22.3		Restaurierungs- und Konservierung VI, Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	6230	8	
22.4		Restaurierungs- und Konservierung VI, Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	6240	8	
22.5		Restaurierungs- und Konservierung VI, Textil	6250	8	
24.1	Seminar zur Bachelorarbeit	Seminar Gemälde / Skulptur	951	2	Seminar zur Bachelorarbeit (Anmeldung erfolgt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit)
24.2		Seminar Objekte aus Holz und Werkstoffen der Moderne	951	2	
24.3		Seminar Wandmalerei	951	2	
24.4		Seminar Schriftgut, Grafik und Buchmalerei	951	2	
24.5		Seminar Textil	951	2	

	<b>Bachelorarbeit</b>		950	9	Zur Anmeldung müssen 120 ECTS-Punkte erreicht und die Modulprüfungen des 5. Semesters angemeldet sein
	<b>Kolloquium</b>		960	3	
	<b>Note für Bachelorarbeit und Kolloquium</b>		950/960	12	
	<b>Gesamtnote - Einzelnoten mit ECTS-Punkten gewichtet und durch 158 ECTS-Punkte aus den benoteten Modulen geteilt</b>		970	158	